

2. *Andershandelnkönnen (PAM) als notwendige Bedingung für Freiheit und Verantwortlichkeit? – Der Kompatibilismus Harry G. Frankfurts*

Bislang unberührt geblieben ist unsere anfangs formulierte Grundthese PAM: dass eine Handlung (bzw. der Entschluss dazu) nur dann „frei“ genannt werden kann, wenn der Täter auch anders hätte handeln oder jedes Handeln hätte unterlassen können (oben sub II.3.). Die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung legen es aber nahe, die Möglichkeit einer Erfüllung von PAM mindestens für zweifelhaft zu halten. Wenn der Wille über neuronalen Prozessen im Gehirn superveniert, die ihrerseits naturgegebenen Regularien folgen und somit keiner menschlichen Kontrolle zugänglich sind, dann erscheint der Schluss, dass kein Handelnder jemals anders handeln konnte, als er gehandelt hat, prima facie unausweichlich. Das ändert, wie wir gesehen haben, selbstverständlich nichts daran, dass die meisten Handelnden vor vielen ihrer Entscheidungen überlegen, Alternativen prüfen, abwägen und schließlich aus wohlerwogenen Gründen eine davon wählen können, so wenig wie es ausschließt, dass sie dies alles, kantianisch gesprochen, nur „unter der Idee der Freiheit“ tun können, also mit dem subjektiven Empfinden, sie selber seien die Urheber ihrer jeweiligen Entscheidung und nichts und niemand zwinge sie dazu. Denn alles dies, die gesamte Kette des Räsonnements mitsamt dem begleitenden subjektiven Erleben der eigenen Entscheidungsfreiheit, kann gleichwohl lückenlos neuronal determiniert sein. Und dass es dies tatsächlich ist, dafür sprechen neben den obigen philosophischen Analysen sämtliche verfügbaren empirischen Befunde weitaus nachdrücklicher als für irgendeine andere Möglichkeit.¹⁵² Wenn sich das aber so verhält, dann ist in einem präzisen Sinne für keinen Handelnden, mag er moralisch oder rechtlich falsch oder richtig handeln, ein Andershandelnkönnen möglich.

152 S. speziell zum Thema Willensfreiheit nur Spence, Free Will in the Light of Neuropsychiatry, in: Philosophy, Psychiatry & Psychology 1996, 75 ff., mit Anm. von Frith, Libet, Stephens und Erwiderung Spence.

2.1 Frankfurts Angriff auf PAM

Aber ist *das* wirklich eine Voraussetzung für Freiheit und Verantwortlichkeit? Der amerikanische Philosoph Harry G. Frankfurt hat dies vor fast vierzig Jahren mit einem berühmt gewordenen Gedankenexperiment zu widerlegen versucht. Ich übernehme hier nur dessen abstrakte Struktur und fülle sie mit einem eigenen, etwas plastischeren Fallbeispiel aus¹⁵³:

A rollt mit seinem PKW eine steile Straße hinab, den rechten Fuß neben dem Gaspedal auf dem Boden, als ihm betrunken sein Feind B vors Auto läuft. A hält das Lenkrad und seine Füße unverändert und überfährt, wie beabsichtigt, B tödlich. Was A nicht weiß: X, der jedenfalls sicherstellen will, dass A den B überfährt, und der zuvor A's Auto entsprechend präpariert hat, beobachtet das Geschehen über einen Monitor und hält sich bereit, per installierter Fernsteuerung Bremsen und Lenkung des PKW des A sofort zu blockieren, sollte dieser sich anschicken zu bremsen oder um B herumzulunken. A kommt jedoch gar nicht auf diese Idee. Er will B tödlich überfahren und tut das auch. Er könnte jedoch auch dann nichts anderes tun, wenn er das wollte und versuchte; denn X würde es verhindern. Freilich muss X nicht eingreifen; denn A tut von sich aus, was X will.

Es stehe außer Frage, so Frankfurt, dass A für sein Handeln genauso verantwortlich sei, wie er es ohne Überwachung durch X wäre. X habe ja keinerlei Beitrag zu dem Geschehen geleistet.¹⁵⁴ Gleichwohl hätte A wegen der Kontrolle durch X nicht anders handeln, sein konkretes Tötungshandeln nicht vermeiden können. Der Umstand dieser Überwachung sei zwar eine hinreichende Bedingung dafür, dass A so

153 S. Frankfurt, Alternate Possibilities and Moral Responsibility, in: *Journal of Philosophy* 66 (1969), 829 ff. – Frankfurts Gedankenexperiment hat in der anschließenden Diskussion viele Autoren zur Erfindung ähnlicher Beispiele angeregt (sog. „Frankfurt-Type Examples“). Die Literatur dazu ist inzwischen unüberschaubar; instruktiv *Betzler/Guckes* (Hrsg.), *Autonomes Handeln. Beiträge zur Philosophie von Harry G. Frankfurt*, 2000.

154 Strafrechtlich gesprochen: X hat nicht einmal zum Versuch eines Totschlags (in mittelbarer Täterschaft) „unmittelbar angesetzt“ (§ 22 StGB), sich also keines Tötungsdelikts schuldig gemacht.

handeln musste, wie er gehandelt hat; doch sei er dafür keine notwendige Bedingung. In einer vollständigen Erklärung, *warum* A so gehandelt hat, komme der Umstand der Kontrolle durch X nicht vor. Dass A nicht anders hätte handeln können, sei daher irrelevant. Denn auch wenn er's gekonnt hätte, hätte er nicht anders gehandelt. Also müsse PAM aufgegeben werden.¹⁵⁵

Beispiel und Erläuterung haben zunächst eine hohe Suggestivität. Sieht man schärfer hin, stellen sich aber Zweifel ein. Die Frage, ob A anders hätte handeln können, hängt davon ab, wie man sein Handeln beschreibt. Tut man es so: „A hat B bewusst tödlich überfahren“, dann hätte A nicht anders handeln können. Verneint man aber die Vollständigkeit dieser Beschreibung und erweitert sie daher um ein voluntatives Handlungselement, dann sieht die Sache anders aus: „A hat B bewusst und gewollt tödlich überfahren“. *Dazu* hatte A offensichtlich eine Alternative, nämlich die, den B zwar bewusst, aber unwillentlich zu überfahren.

Nun mag man bestreiten, dass dies für das Handeln des A einen Unterschied ausmache, sei es, weil man (wenig plausibel) die subjektive Seite überhaupt nicht zur Handlung rechnen will, sei es, weil man dafür beim Handelnden schon die *Kenntnis* dessen, was er objektiv tut, ausreichen lässt und ein begleitendes voluntatives Element für entbehrlich hält.¹⁵⁶ Doch können wir die Frage, ob die Differenz eines (und ggf. welches) subjektiven Elements aus zwei exakt gleichen äußereren Verhaltensweisen zwei verschiedene Handlungen macht, hier offenlassen. Denn ein zweiter genauerer Blick zeigt, dass sie in unserem Fall sogar einen Unterschied ums Ganze bedeutet: den zwischen Handeln und Nichthandeln. Hätte A pflichtgemäß versucht zu bremsen oder auszuweichen, so hätte er festgestellt, dass ihm das unmöglich war. Zwar hätte er B dann auf genau dieselbe Weise tödlich überfahren, doch wäre ihm dieses Weiterfahren nicht einmal mehr als Handlung, sein Nichtbremsen etc. nicht als Unterlassen zuzurechnen

155 *Frankfurt* (Anm. 153), 836 f.

156 Um diesen letzteren Punkt wird in der strafrechtlichen Vorsatzlehre bekanntlich seit eh und je gestritten.

gewesen. Es wäre aus seiner Sicht ein böses Schicksal, aus objektiver Sicht allein die böse Tat eines anderen gewesen. A hätte also durch sein Anderswollen und den Versuch, dieses handelnd umzusetzen, sich zu einem Nichthandelnden gemacht. Ein Nichthandeln ist aber im Vergleich zum Handeln ein Andershandeln, und zwar auch dann, wenn beide äußerlich völlig identisch sind (wie gerade unser Fall zeigt).

Man kann das Beispiel übrigens problemlos so modifizieren, dass *ceteris paribus* nicht ein kontrollierender X, sondern ein natürlicher Umstand, etwa ein Ausfall der Elektronik in A's PKW, jede Möglichkeit des Bremsens oder Lenkens ausgeschlossen hätte, aber ebenfalls ohne Relevanz geblieben wäre, weil A gar nicht daran dachte, zu bremsen oder zu lenken. Nach Frankfurt ändert dies für die Zurechnungs- und die Schuldfrage nichts. Das ist freilich zweifelhaft. Im Strafrecht würde in dieser Variante jedenfalls nur wegen Versuchs bestraft; denn A hätte hinsichtlich seines *Tötungshandels* tatsächlich nicht „anders handeln“, nämlich den Tod unter keinen Umständen vermeiden können. Also wird ihm dieser nicht zugerechnet. Doch hält das Strafrecht, wie Frankfurt, daran fest, dass jedenfalls ein „böser Wille“ im Spiel gewesen ist, der bei A mit der Zurechnung eines Versuchs ohne weiteres als „frei“ vorausgesetzt würde.¹⁵⁷

Frankfurts These, ein Andershandelnkönnen sei für die Zurechnung von Verantwortlichkeit nicht erforderlich, wird also von der bislang erörterten Variante seines Beispiels nicht plausibel gemacht. Denn hier *kann* A eben anders handeln, und das unterscheidende Kriterium ist sein Wille. Aber das ist zugleich der Grund, warum *dieses* Frankfurt-Szenario unser eigentliches Problem noch gar nicht berührt: Hätte A denn auch anders wollen können?

157 Man fragt sich vielleicht, warum dann in der ersten Variante (im Hintergrund kontrollierender X), nicht auch nur wegen Versuchs bestraft würde, da dort der A den Tod genauso wenig hätte vermeiden können. Das ist richtig, und manche Strafrechtler würden genau deshalb hier ebenfalls nur wegen Versuchs bestrafen. Die zutreffende Lösung muss aber ausschließen, dass sich zwei Schurken wechselseitig durch Verweis auf den jeweils anderen rechtlich entlasten (A hätte den Erfolg nicht vermeiden können, weil X bereitstand, dieser hat gar nicht gehandelt, weil das jener schon hat). Die Frage ist im Strafrecht freilich noch wenig erörtert.

Doch lässt sich die Kontrollinstanz in Frankfurts Gedankenexperiment unschwer sozusagen bis ins Gehirn des handelnden A zurück verlegen. Dann geriete nicht nur A's Handeln, sondern schon sein Wille unter fremde Kontrolle. X würde etwa über feinste, von ihm kontrollierte Sensoren im Schädel des A die Vorgänge in dessen Gehirn genau beobachten, im Falle des Aufbaus eines sog. „Bereitschaftspotentials“ zum Bremsen oder Herumlenken sofort korrigierend eingreifen und ein gegenläufiges Bereitschaftspotential (eines zum Überfahren) erzeugen.¹⁵⁸ Und dies geschähe, bevor A selbst auch nur das mindeste von dem bewusst werden könnte, was die beginnenden neuronalen Vorgänge in seinem Kopf (Bereitschaftspotential zum Bremsen) so eben an Wollen und Handeln bei ihm auszulösen im Begriff wären, wenn X nicht intervenieren würde. Erneut soll aber gelten: X muss gar nicht intervenieren. A baut sozusagen von Anfang an das gewünschte „bösbartige Bereitschaftspotential“ selber auf.

Nun erst erhält Frankfurts Beispiel die erforderliche Schärfe.¹⁵⁹ Denn jetzt hätte A buchstäblich auch nicht anders „wollen“, sich nicht anders entscheiden können. Und dennoch würden wir ihn ohne weiteres für verantwortlich halten, strafrechtlich gesprochen: zumindest als Versuchstäter. Er hätte, so könnte man sagen, eben mit dem Aufbau eines anderen („guten“) Bereitschaftspotentials beginnen sollen – wiewohl ihm das, hätte er's getan, wegen der dann unvermeidlichen Intervention des X nicht einmal hätte bewusst werden können. Da er sich aber von Anfang für das Böse entschieden hat, wird er mit Recht getadelt und bestraft. Belegt dies Frankfurts These, dass ein Andershandelnkönnen

158 Zu Fragen dieses (berühmten) „Bereitschaftspotentials“ Libet, *Time of Conscious Intention* (Anm. 151); ders., The neural time factor in conscious and unconscious events, in: Ciba Foundation Symposium 174: Experimental and Theoretical Studies of Consciousness, 1993, S. 123 ff.; eingehend zu Libets Experiment Detlefsen (Anm. 10), S. 278 ff.

159 Frankfurt sieht und erwähnt (etwas undeutlich) die Möglichkeit der Erstreckung seines Gedankenexperiments auf die Willenskontrolle; s. Frankfurt (Anm. 153), 836 Fn. 3. Diese Flexibilität von Frankfurts Szenario unterschätzt J. Nida-Rümelin (Anm. 24), S. 95 ff., der eine recht grobe Variante skizziert und ablehnt, die ein rein äußereres (vermeintliches) Nichtandershandelnkönnen betrifft und die sich daher auch leicht ablehnen lässt.

keine Voraussetzung für Verantwortlichkeit ist, weil nicht einmal ein Anderswollenkönnen dafür zwingend erforderlich ist?

Das hängt davon ab, aus welchem Grund ein Anderswollen unmöglich ist. Liegt der Grund darin, dass jeder potentielle andere Wille von einer externen Kontrollinstanz *verhindert* würde, sollte er sich denn sozusagen anschicken zu entstehen, so schließt das weder Freiheit noch Verantwortlichkeit aus, wenn nur der tatsächliche Wille des Handelnden allein aus ihm selbst stammt. (Das gilt selbst dann, wenn das hypothetische Entstehen eines anderen Willens schon im Keim, nämlich noch unterhalb der Bewussteinsschwelle, erstickt würde.) Ist dagegen ein Anderswollen deshalb unmöglich, weil eine externe Instanz genau diesen tatsächlichen Willen im Handelnden *erzeugt*, etwa durch Hypnose oder durch direkte Gehirnmanipulation, und deshalb kein anderer (genuin eigener) Wille des Handelnden entstehen kann, so würde niemand einen solchen fremderzeugten Willen frei nennen. Knapp und technischer: Jede *negative* Freiheit (zur Willensalternative) kann fehlen, wenn nur die *positive* Freiheit (zur Willenserzeugung) gegeben war. Das reicht als Grundlage für Verantwortlichkeit aus.

Damit macht unsere Zuspitzung des Frankfurtschen Gedankenexperiments die Grenzen seiner Beweiskraft ganz deutlich. Denn zu der Frage, ob ein alternativer Wille immerhin positiv hätte initiiert werden können, sagt das Beispiel gar nichts. Es stellt nur fest, dass die potentielle externe Blockade einer Willensalternative Verantwortlichkeit nicht ausschließt, wenn sich der Handelnde schon intern und ganz von selbst gegen jede solche Alternative entschieden hat. Damit stehen wir aber erneut vor unserer Ausgangsfrage: Hätte ein Handelnder *positiv* einen anderen Willen bilden (oder doch mit dieser alternativen Willensbildung beginnen) können? Dieses Anderswollenkönnen scheint unser Begriff von Freiheit und Verantwortlichkeit weiterhin zu fordern. Und dazu sagt Frankfurts Szenario nichts. Es fragt nicht danach.¹⁶⁰

160 Aus libertär-inkompatibilistischer Sicht sind Einwände formuliert worden, die, wiewohl in eine andere Richtung ziellend, auf einer ähnlichen Erwägung beruhen: Falls die allererste (ggf. unbewusste) Initiation eines bösen Willens bei A determi-

2.2 Autonome Selbstvergewisserung statt Andershandelnkönnen?

Allerdings entwickelt Frankfurt in späteren Aufsätzen auch auf diese Frage eine Antwort. Deren Prämisse ist zunächst eine Einsicht, die sein Gedankenexperiment, unbeschadet anderweitiger Grenzen, doch immerhin nahelegt: Die Frage, ob ein konkreter Handlungentschluss jemandes *eigener* Entschluss ist, ist für die Frage der Verantwortlichkeit bedeutsamer als die, ob der Handelnde diesen Entschluss hätte vermeiden, sich also anders hätte entschließen können. In gängiger Terminologie: die autonome Urheberschaft an einem Willensentschluss ist wichtiger als das Prinzip alternativer Möglichkeiten.¹⁶¹ Hier knüpft Frankfurt nun an und schlägt Kriterien dafür vor, unter welchen Bedingungen ein solcher Willensakt als jemandes eigener Wille gelten kann. Das sei dann der Fall, wenn ein primärer (determinierter oder indeterminierter) Willensimpuls in einem zweiten Akt der bewussten inneren Annahme als eigenes Wollen akzeptiert und damit gleichsam ratifiziert werde. Frankfurt spricht von „first-order volition“ für den noch ungefilterten ursprünglichen Impuls, der dann von einer „second-order volition“, einem reflektierten inneren Akt zweiter Stufe, beglaubigt werde. Das sei der entscheidende Akt innerer Aneignung. Personale Autonomie sei also ein hierarchisch gestufter Prozess der Selbstvergewisserung im Wollen und Entscheiden. Ein dergestalt ratifizierter Wille reiche zur Begründung von Verantwortlichkeit aus.

niert sei, dann sei das Szenario für Libertarier witzlos, weil sie diese Prämisse ablehnten; sei sie aber indeterminiert, dann könnte A anders entscheiden oder doch eine andere Entscheidung einleiten (auch wenn X dann sofort intervenieren würde); so etwa Widerker, Libertarianism and Frankfurt's Attack on the Principle of Alternative Possibilities, in: Philosophical Review 104 (1995), 247 ff.

161 Zwei Anmerkungen: (1.) Beides ist nicht dasselbe (wie oft unbesehen angenommen wird), eben weil das potentielle Andershandeln/Anderswollen durch Dritte ausgeschlossen, d.h. *potentiell* unterbunden werden kann, wovon aber das autonome innere Hervorbringen des Willens nicht berührt wird. (2.) „Autonomie“ ist hier nicht identisch mit dem gleichlautenden Begriff bei Kant, der Autonomie nur dann bejaht, wenn sich die eigene Maximenbildung dem Kategorischen Imperativ unterordnet.